



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Medienwissenschaft an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24114



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Diplomprüfungsordnung

für den
integrierten Studiengang

Medienwissenschaft

an der
Universität – Gesamthochschule
Paderborn

Vom 16. März 2001

27. März 2001

Jahrgang 2001
Nr. 08

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

**für den integrierten Studiengang
Medienwissenschaft**

**an der Universität – Gesamthochschule
Paderborn**

Vom 16. März 2001

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	3
§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	3
§ 2 Diplomgrad	3
§ 3 Studienrichtungen, Regelstudienzeit und Studiumumfang	3
§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	7
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
II. Prüfungsformen	9
§ 9 Leistungsnachweise	9
§ 10 Fachprüfungen	9
§ 11 Klausurarbeiten	10
§ 12 Mündliche Prüfungen	10
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen	11
III. Diplom-Vorprüfung	12
§ 14 Zulassung	12
§ 15 Zulassungsverfahren	13
§ 16 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	13
§ 17 Bewertung der Diplom-Vorprüfung	14
§ 18 Wiederholung von Prüfungen der Diplom-Vorprüfung	14
§ 19 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife	15
§ 20 Zeugnis	15
IV. Diplomprüfung	16
§ 21 Zulassung	16
§ 22 Umfang und Art der Diplomprüfung	16
§ 23 Diplomarbeit	17
§ 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	18
§ 25 Bewertung der Diplomprüfung	19
§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung und Freiversuch	19
§ 27 Zeugnis	21
§ 28 Diplomurkunde	21
V. Schlussbestimmungen	22
§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	22
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung	22
Anhang	24
1. Studienanforderungen im Grundstudium	24
2. Studienanforderungen im Hauptstudium	25

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im integrierten Studiengang Medienwissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch einzuordnen und anzuwenden.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, die Fähigkeiten und das Methodenwissen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad ‚Diplom-Medienwissenschaftlerin‘ bzw. ‚Diplom-Medienwissenschaftler‘ verliehen; die Diplomurkunde nennt zudem die als Studienschwerpunkt gewählte Studienrichtung.

§ 3 Studienrichtungen, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Im integrierten Studiengang Medienwissenschaft stehen folgende Studienrichtungen zur Wahl:
 - Medienkultur
 - Medienökonomie
 - MedieninformatikIm Grundstudium sind die Studienrichtungen Medieninformatik, Medienökonomie und Medienkultur gleichermaßen zu studieren; im Hauptstudium wird eine der Studienrichtungen als Schwerpunkt gewählt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester, sie umfasst die Studiensemester und Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.
- (3) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt abhängig von der gewählten Studienrichtung maximal 140 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 14 SWS. Im Grundstudium beträgt der Studienumfang 57 SWS (siehe Anhang 1, Studienanforderungen im Grundstudium). Im Hauptstudium beträgt der Studienumfang bei Wahl der Studienrichtung Medieninformatik oder Medienkultur 57 SWS, bei Wahl der Studienrichtung Medienökonomie 60 SWS (siehe Anhang 2, Studienanforderungen im Hauptstudium). Innerhalb der Regelstudienzeit ist zudem ein dreimonatiges Praktikum zu absolvieren.

- (4) Die Regelstudienzeit gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern einschließlich der Diplomprüfung.
- (5) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche erstellen auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung eine Studienordnung, die insbesondere über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Studienrichtungen, Praxisbezug und Berufsbild, sowie über die notwendigen Vorkenntnisse Aufschluss gibt.
- (6) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu Gewähr leisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 4 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Zu jeder Fachprüfung bzw. zu jeder Prüfung im Credit-Point-System (CPS) ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Zulassung kann jeweils nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 14, § 21) vorliegen. Vor der Meldung zur ersten Fachprüfung bzw. zur ersten Prüfung im CP-System der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Anmeldefristen zu den einzelnen Fachprüfungen bzw. den Prüfungen im CP-System sollen jeweils mindestens vier Wochen vor dem Tag der Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung ablaufen. Eine Abmeldung von den Fachprüfungen bzw. von den Prüfungen im CP-System kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden.
- (3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (4) Den Kandidatinnen oder Kandidaten sind für jede Fachprüfung bzw. für jede Prüfung im CP-System auch die jeweiligen Wiederholungstermine rechtzeitig bekannt zu geben.
- (5) Für die konkrete Ausgestaltung der Prüfungen sind die jeweiligen Fachbereiche bzw. Fächer zuständig.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die beteiligten Fachbereiche einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt (FB 17: 1, FB 5: 1, FB 1-4: 2); auf Vorschlag der beteiligten Fachbereiche wählt der FB 3 ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Im Prüfungsausschuss sollen nach Möglichkeit alle beteiligten Fachbereiche vertreten sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereiche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öf-

fentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Wird ein Mitglied von einer dem Prüfungsausschuss vorliegenden Prüfungsangelegenheit selbst betroffen, so wirkt es in dieser Angelegenheit nicht mit.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Im Fall individueller Konflikte ist den Studierenden vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, habilitierte wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten benannt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. Prüfungsberechtigt sind weiterhin akademische Rätinnen und Räte, sofern in der Regel die Hälfte ihrer Lehrveranstaltungen im Diplomstudiengang angeboten wird, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß §13 Abs. 1 Nr. 2 HG, die Lehraufträge im Diplomstudiengang erhalten. Die Prüfungsberechtigung sollte auf den Studienabschnitt beschränkt sein, in dem die Lehre angeboten wird. Hier von kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Bei jeder Prüfung muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer (alternativ: eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer) anwesend sein, die oder der das Protokoll führt, in dem die Gegenstände, Ergebnisse und die Notenziffer der Prüfung festgehalten werden. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Fachprüfungen bzw. für jede mündliche Prüfung im CP-System die Prüferin, den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden haben, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht haben, werden angerechnet. Das Gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge, oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Absatz 2 Satz 3 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Studienbewerberinnen und –bewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 des Hochschulgesetzes berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk ‚bestanden‘ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzung der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ohne triftige Gründe ein Prüfungstermin nicht wahrgenommen wird oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt erklärt wird. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Studierenden, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Den Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Prüfungsformen

§ 9 Leistungsnachweise

Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit, Referat, Hausarbeit, Studienarbeit, mündliche Prüfung, Entwurf oder Praktikumsbericht). Leistungsnachweise sind inhaltlich auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung oder eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden bezogen. Leistungsnachweise sind Voraussetzung für den Abschluss der Diplom-Vorprüfung (siehe § 16) sowie der Diplomprüfung (§ 22); in den Studienrichtungen Medienkultur und Medieninformatik gehen die Noten von Leistungsnachweisen in die Gesamtnote nicht ein, in der Studienrichtung Medienökonomie werden die Prüfungen im Creditpoint-System erbracht, hier werden alle Creditpoints bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 10 Fachprüfungen

- (1) Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach, einem Teilgebiet oder im Fall interdisziplinärer Lehrangebote einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden; in der Studienrichtung Medienökonomie werden die Fachprüfungen studienbegleitend nach dem Creditpoint-System erbracht, in der Informatik studienbegleitend nach dem Punktesystem.
- (2) Fachprüfungen bestehen entweder aus einer Klausur oder aus einer mündlichen Prüfung (§ 11, § 12). Andere Prüfungsformen (insbes. Projektpräsentation, Seminararbeit, Softwareprojekt) sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Im Creditpoint-System der Studienrichtung Medienökonomie können Fachprüfungen aus maximal 3 Teilprüfungen bestehen ($\hat{=}$ 6 CP). Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform und -dauer im Benehmen mit den Prüfern fest und gibt sie bekannt. Die Festlegung von Prüfungsform und -dauer erfolgt zwei Monate vor Beginn der Prüfung.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus kann die Kandidatin oder der Kandidat für die mündlichen Prüfungen Stoffgebiete in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer vorschlagen.
- (4) Wird durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft gemacht, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann, hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Im Studienschwerpunkt Medienkultur werden den Studierenden für die Klausurarbeiten mindestens zwei Themen aus verschiedenen Bereichen zur Wahl gestellt.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit erstreckt sich über maximal vier Zeitstunden, bei Zerlegung in Teilprüfungen darf die Summe der Teilprüfungen diesen Wert nicht überschreiten.
- (4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeit ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagen- bzw. Fachwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (alternativ: einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers) abgelegt (§ 6 Abs. 3). Auf Antrag der Kandidatinnen oder der Kandidaten sind Gruppenprüfungen mit bis zu vier Kandidatinnen oder Kandidaten möglich; hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die anderen Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so dauern die Einzelprüfungen 15-20, in der Summe maximal 45 Minuten.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2 = gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Soweit die Note sich nicht aus zwei Teilleistungen zusammensetzt, sind auch die Noten 4,3 und 4,7 ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note der Prüfung mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) ist. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:
- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschl. 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

III. Diplom-Vorprüfung

§ 14 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
- an der Universität - Gesamthochschule Paderborn für den integrierten Studiengang Medienwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- das Studienbuch und die Belegbögen,
- eine Erklärung darüber, ob die Studierenden eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem Studiengang Medienwissenschaft oder in einem anderen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben oder ob sie sich in einem anderen schwebenden Prüfungsverfahren befinden;
- eine Erklärung über die gewählten Prüferinnen oder Prüfer und gegebenenfalls die Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht.

(3) Können die Studierenden die nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - die in § 14 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Studierenden die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Medienwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben oder
 - die Studierenden sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.
- (2) Hochschul- oder Studiengangswechslerinnen und -wechsler aus dem Studiengang Medienwissenschaft oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang, die in einem Fach eine Prüfungsleistung, die gemäß § 7 für den Diplomstudiengang Medienwissenschaft anrechenbar wäre, nicht bestanden haben, können gemäß § 18 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.
- (4) Die Zulassung wird durch Aushang bekannt gegeben. Die Nichtzulassung ist dem Studierenden durch einen begründeten schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 16 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht wurde und dass insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches Medienwissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht in dem Nachweis, dass die oder der Studierende an Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen und die folgenden Leistungsnachweise (LN) bzw. Fachprüfungen (FP) erbracht hat:
 - Lehrveranstaltungen Medienkultur:
 - 1 LN, 1 FP Medientheorie, Mediengeschichte (Medienkultur, Bereich I)
 - 1 LN, 1 FP Mediensoziologie oder -pädagogik/-psychologie (Medienkultur, Bereich II)
 - 2 LN, 1 FP Musik in den Medien oder Visuelle Medien oder Text in den Medien (Bereich III)
 - Lehrveranstaltungen Medienökonomie:
 - 16 Creditpoints (^= 2 LN, 1 FP) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A und Mathematik für IBS

- Lehrveranstaltungen Medieninformatik:

- 1 LN Einführung in die Informatik für Geisteswissenschaftler
- 1 FP Softwareentwicklung I und II.

- Näheres siehe Anhang 1, Studienanforderungen im Grundstudium.

Studierende mit Fachhochschulreife müssen zudem den erfolgreichen Abschluss der Brückenkurse nachweisen; das Nähere regelt die Brückenkursverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 17 Bewertung der Diplom-Vorprüfung

- (1) In die Bewertung der Diplom-Vorprüfung gehen nur die Noten der Fachprüfungen ein, in der Studienrichtung Medienökonomie werden alle Creditpoints berücksichtigt. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

- (2) In die Gesamtnote gehen die Prüfungsergebnisse der Studienrichtungen gleichrangig ein:

- Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen Medienkultur (Gewicht: 1/3)
- Durchschnitt der Noten der Creditpoints Medienökonomie (Gewicht: 1/3)
- Note der Fachprüfung Medieninformatik (Gewicht: 1/3)

- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschl. 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Eine Fachprüfung bzw. eine Prüfung im CP-System der Diplom-Vorprüfung, die nicht bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden; für die Fachprüfungen und Teilprüfungen bzw. für die Prüfungen im CP-System sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine oder drei Prüfungstermine pro Studienjahr anzusetzen. Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen sind anzurechnen.

- (2) Ist eine Fachprüfung oder Teilprüfung bzw. eine Prüfung im CP-System nicht bestanden, soll die Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Semestern abgelegt werden. Bereits bestandene Teilprüfungen werden in diesem Fall angerechnet.

§ 19 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV.NW. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1990 (GV.NW. S. 350), die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie bei Beendigung des Grundstudiums in dem integrierten Diplomstudiengang Medienwissenschaft den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in Deutsch, Englisch und Mathematik nachweisen und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Fachprüfungen und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. In den Fällen des § 19 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wenn die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden wurde, wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

IV. Diplomprüfung

§ 21 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
- die Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Medienwissenschaft oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat; einzelne Hauptstudiumsleistungen (maximal 9 SWS) können vorzeitig erbracht werden;
- an der Universität - Gesamthochschule Paderborn für den integrierten Studiengang Medienwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 Wiss HG als Zweithörer zugelassen ist;

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die zum Schwerpunkt gewählte Studienrichtung und die gewählten Prüfungsfächer zu bezeichnen.

§ 22 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie in dem Nachweis, dass die oder der Studierende an Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen und die folgenden Leistungsnachweise (LN) bzw. Fachprüfungen (FP) erbracht hat:

a) bei Wahl der Studienrichtung Medieninformatik als Schwerpunkt:

- 3 LN in Modellierung, Mathematik I, Datenstrukturen und Algorithmen,
- 1 FP in Techniken des Softwareentwurfs I oder Softwarepraktikum,
- 1 FP Techniken des Softwareentwurfs II oder Veranstaltungen aus dem erweiterten Lehrangebot Medieninformatik,
- 1 LN, 1 FP Medienkultur oder 8 Creditpoints ($\hat{=}$ 1 LN, 1 FP) Medienökonomie

b) bei Wahl der Studienrichtung Medienökonomie als Schwerpunkt:

- 4 CP Grundzüge der Rechtswissenschaft A
- 3 CP Statistik für IBS
- 6 CP Grundzüge BWL B,
- 6 CP Grundzüge VWL B,
- 4 CP Allgemeine BWL oder Allgemeine VWL
- 16 CP Lehrveranstaltungen im Schwerpunkt Medienökonomie.
(die genannten Leistungen entsprechen $\hat{=}$ 4 LN, 2 FP)
- 1 FP Medienkultur ($\hat{=}$ 12 CP),
- 1 LN Veranstaltung aus dem Lehrangebot Medieninformatik.

c) bei Wahl der Studienrichtung Medienkultur als Schwerpunkt:

- 2 LN in Hauptseminaren Medientheorie, -geschichte oder Mediensoziologie oder Medienpädagogik oder Medienpsychologie (Medienkultur, Bereiche I und II)
- 2 LN in Hauptseminaren Musik in den Medien oder Visuelle Medien oder Text in den Medien (Medienkultur, Bereich III).
- 2 Fachprüfungen Medienkultur (Bereiche I, II oder III).
- 6 CP (= 1 FP) Lehrveranstaltungen Medienökonomie nach Wahl.
- 1 LN Veranstaltung aus dem Lehrangebot Medieninformatik.

Näheres siehe Anhang 2, Studienanforderungen im Hauptstudium.

(2) Darüber hinaus haben die Studierenden ein dreimonatiges einschlägiges Praktikum nachzuweisen; das Praktikum ist durch einen Praktikumsnachweis sowie einen Praktikumsbericht zu belegen; eine Aufteilung in maximal drei Einzelpraktika ist möglich, näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs.

§ 23 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist die umfangreichste und wichtigste Prüfungsarbeit innerhalb der wissenschaftlichen Ausbildung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit ist in der zum Schwerpunkt gewählten Studienrichtung zu schreiben; im Fall interdisziplinärer Projekte kann als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter ein Prüfer aus einem anderen der beteiligten Fächer gewählt werden.
- (3) In der Studienrichtung Medienkultur soll die Diplomarbeit im 9. Semester geschrieben werden. In den Studienrichtungen Medienökonomie und Medieninformatik ist der Zeitpunkt freigestellt (studienbegleitende Diplomprüfung). Voraussetzung zur Anmeldung ist in der Studienrichtung Medienökonomie, dass 6 der 32 im Hauptstudium geforderten Creditpoints erbracht wurden, in der Studienrichtung Medieninformatik, dass alle Leistungsnachweise und eine Fachprüfung im Hauptstudium erbracht wurden.
- (4) Die Diplomarbeit wird von einer nach § 6 Abs. 1 bestellten Prüferin oder einem Prüfer ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

- (6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 4 Monate, bei empirischen, experimentellen oder mathematischen Themen 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung, Umfang und Frist der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer entsprechend zu begrenzen. Richtwert für den Umfang der Diplomarbeit sind 80 Seiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen gewähren.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit (ggf. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Teil seiner Arbeit) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 13 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die- oder derjenige sein, die/der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der oder des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 25 Bewertung der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Fachprüfungen des Hauptstudiums (in der Studienrichtung Medienökonomie aller Creditpoints des Hauptstudiums) und der Note der Diplomarbeit gebildet; hierbei wird in den Studienrichtungen Medieninformatik und Medienkultur die Note der Diplomarbeit dreifach gewichtet; in der Studienrichtung Medienökonomie geht die Diplomarbeit mit 40 CP in das Prüfungsergebnis ein.
 - a) Studienrichtung Medieninformatik:
 - Noten der 2 Fachprüfungen (Gewicht: 2/6)
 - Note der Diplomarbeit (Gewicht: 3/6)
 - Note der Fachprüfung Medienkultur
bzw. Mittel der Noten 8 CPs Medienökonomie (Gewicht: 1/6)
 - b) Studienrichtung Medienökonomie:
 - Noten CPs Medienökonomie (Gewicht: 32 CP)
 - Note der Diplomarbeit (Gewicht: 40 CP)
 - Note der Fachprüfung Medienkultur (Gewicht: 12 CP)
 - c) Studienrichtung Medienkultur:
 - Noten der 2 Fachprüfungen (Gewicht: 2/6)
 - Note der Diplomarbeit (Gewicht: 3/6)
 - Mittel der Noten 6 CPs Medienökonomie (Gewicht: 1/6)
- (3) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung und Freiversuch

- (1) Die Fachprüfungen bzw. die Prüfungen im CP-System können, soweit sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, maximal zweimal wiederholt werden. Frühester Termin ist der Wiederholungstermin im gleichen Semester, spätestens muss die Prüfung drei Semester nach dem Fehlversuch abgelegt werden. Eine einmalige Wiederholung der Diplomarbeit ist innerhalb einer Zweijahresfrist zulässig.
- (2) Für jedes Fach der Diplomprüfung im Bereich Medienökonomie (Tabelle 2. II im Anhang) wird ein gesondertes Maluspunktekonto geführt. Für jede nicht bestandene Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat Maluspunkte in Höhe der zu erreichenden Credit Points. Maluspunkte werden nicht angerechnet bei Geltendmachen eines Freiversuches gemäß § 26 Absatz 4. Ein Fach gilt als nicht bestanden, wenn die Anzahl der Maluspunkte für dieses Fach die Anzahl der zum Bestehen geforderten Credit Points laut (Tab. 2. II) erreicht oder überschreitet. In diesem Fall wird das Maluspunktekonto gelöscht. Jedes nicht bestandene Fach darf einmal wiederholt werden.

- (3) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 23 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Melden sich Studierende innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung bzw. einer Prüfung im CP-System des Hauptstudiums an und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung auf Grund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die oder der Studierende nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass die oder der Studierende unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (6) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die oder der Studierende nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (7) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die oder der Studierende nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (8) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (9) Wer eine Fachprüfung bzw. eine Prüfung im CP-System bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (10) Erreicht die oder der Studierende in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlussprüfung zugrundegelegt.

§ 27 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Bezeichnungen und Noten der Fachprüfungen bzw. Prüfungen im CP-System sowie die Gesamtnote aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Über eine nicht bestandene Diplomprüfung ist den Studierenden umgehend ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3, und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bzw. der studienbegleitenden Einzelprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen von zwei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Aushändigung des Zeugnisses) bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1999 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fachbereichsräte

- des Fachbereichs 2 - Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft – vom 28. April 1999,
- des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften – vom 24. August 1999,
- des Fachbereichs 4 - Kunst, Musik und Gestaltung – vom 1. September 1999,
- des Fachbereichs 5 - Wirtschaftswissenschaften – vom 1. Juli 1999 und
- des Fachbereichs 17 - Mathematik und Informatik – vom 2. August 1999

und des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 17. November 1999 sowie der Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 31. Januar 2001.

Paderborn, den 16. März 2001

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Weber', written in a cursive style.

(Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber)

Anhang

1. Studienanforderungen im Grundstudium

Im Grundstudium sind die Studienrichtungen Medieninformatik, Medienökonomie und Medienkultur gleichgewichtig zu studieren; im Hauptstudium wird eine der Studienrichtungen als Schwerpunkt gewählt.

Lehrveranstaltungen Medienkultur:

Semester	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs-nachweise	Fach-prüfungen
1 - 4	Medientheorie/-geschichte (Bereich I): 1 Einführungs-, 2 Proseminare	6	1	1
	Mediensoziologie (Bereich II): 1 Einführungs-, 2 Proseminare	6	1	1
	Medienpädagogik/ -psychologie (Bereich II): 1 Einführungsseminar	2		
	Musik in den Medien (Bereich III): 1 Einführungs-, 1 Proseminar	4	2	1
	Visuelle Medien (Bereich III): 1 Einführungs-, 1 Proseminar	4		
	Text in den Medien (Bereich III): 1 Einführungs-, 1 Proseminar	4		

Lehrveranstaltungen Medienökonomie einschließlich Medienrecht:

1 - 4	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A	6	16 CP (^= 2 LN, 1 FP)
	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A	6	
	Mathematik für IBS (Empfehlung: 1. Semester)	4	

Lehrveranstaltungen Medieninformatik:

2	Einführung in die Informatik f. Geisteswissenschaftler	6 (- 4V+ 2Ü)	1	
3	Softwareentwicklung I	6 (- 4V+ 2Ü)		1
4	Softwareentwicklung II	3 (- 2V+ 1Ü)		

2. Studienanforderungen im Hauptstudium

Im Hauptstudium wird eine der Studienrichtungen als Schwerpunkt gewählt. Die beiden anderen Studienrichtungen werden in reduziertem Umfang studiert.

Der Bereich interdisziplinäre Bezüge / inneruniversitäre Praktika / Projektstudium dient der Integration anderer Fachgebiete sowie der Kooperation der beteiligten Fächer; hier sind 8 SWS, verteilt auf das Gesamtstudium, zu studieren.

I Studienrichtung Medieninformatik als Schwerpunkt:

Semester	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- nachweise	Fach- prüfungen
5	Modellierung	6 (- 4V + 2Ü)	3	
	Mathematik I für Informatik (Empfehlung: 3. Semester)	6 (- 4V + 2Ü)		
6	Datenstrukturen & Algorithmen	6 (- 4V + 2Ü)		
7	Techniken des Softwareentwurfs I	3 (- 2V + 1Ü)		1
	Softwarepraktikum	3 (- 2V + 1Ü)		
	Veranstaltung aus dem erweiterten Lehrangebot Medieninformatik	3 (- 2V + 1Ü)		
8	Techniken des Softwareentwurfs II	3 (- 2V + 1Ü)		1
	Veranstaltung aus dem erweiterten Lehrangebot Medieninformatik	3 (- 2V + 1Ü)		

Lehrveranstaltungen im Bereich Medienkultur:

	4 Hauptseminare nach Wahl	8	1	1
--	---------------------------	---	---	---

Lehrveranstaltungen im Bereich Medienökonomie:

	4 Lehrveranstaltungen nach Wahl	8	oder 8 CP (~ 1 LN, 1 FP)	
--	---------------------------------	---	--------------------------------	--

Interdisziplinäre Bezüge / inneruniversitäre Praktika / Projektstudium:

	4 Lehrveranstaltungen nach Wahl	8		
--	---------------------------------	---	--	--

II Studienrichtung Medienökonomie als Schwerpunkt:

Die Studienleistungen in der Studienrichtung Medienökonomie werden im credit point system (CPS) erbracht

Semester	Lehrveranstaltung	SWS	Credit Points
5	Grundzüge der Rechtswissenschaft A (Empfehlung: 3. Semester)	4	4 CP
	Statistik für IBS (Empfehlung: 3. Semester)	3	3 CP
5 8	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B	6	6 CP
	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B	6	6 CP
	Allgemeine BWL. <i>oder</i>	4	4 CP
	Allgemeine VWL.		
	<i>Schwerpunkt Medienökonomie</i> nach Wahl aus dem Angebot folgender Fächer: Recht: : Medienrecht BWL: Medienmarketing, Electronic Commerce VWL: Informationsökonomie, Interneteeconomics; Verfahren der Medienanalyse Wirtschaftsinformatik: Groupware Systeme; Computer Aided Learning	16	16 CP (^= 4 LN, 2 FP)

Lehrveranstaltungen im Bereich Medienkultur:

	5 Hauptseminare nach Wahl	10		1 FP (^= 12 CP)
--	---------------------------	----	--	--------------------

Lehrveranstaltungen im Bereich Medieninformatik:

	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Medieninformatik	3	1 LN	
--	---	---	------	--

Interdisziplinäre Bezüge / inneruniversitäre Praktika / Projektstudium:

	4 Lehrveranstaltungen nach Wahl	8		
--	---------------------------------	---	--	--

60

III Studienrichtung Medienkultur als Schwerpunkt:

Semester	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- nachweise	Fach- prüfungen
5 - 8	Medientheorie/-geschichte (Bereich I): 3 Hauptseminare	6	2	2
	Mediensoziologie (Bereich II): 3 Hauptseminare	6		
	Medienpädagogik (Bereich II): 2 Hauptseminare	4		
	Medienpsychologie (Bereich II): 1 Hauptseminar	2	2	
	Musik in den Medien (Bereich III): 2 Hauptseminare	4		
	Visuelle Medien (Bereich III): 2 Hauptseminare	4		
	Text in den Medien (Bereich III): 2 Hauptseminare	4		
	5 Hauptseminare nach Wahl	10		

Lehrveranstaltungen im Bereich Medienökonomie:

	3 Lehrveranstaltungen nach Wahl	6	6 CP (^= 1 FP)
--	---------------------------------	---	-------------------

Lehrveranstaltungen im Bereich Medieninformatik:

	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Medieninformatik	3	1
--	---	---	---

Interdisziplinäre Bezüge / inneruniversitäre Praktika / Projektstudium

	4 Lehrveranstaltungen nach Wahl	8	
--	---------------------------------	---	--

57

Abkürzungen:

LN:	Leistungsnachweis
SWS:	Semesterwochenstunden
V:	Vorlesung
Ü:	Übung
FP:	Fachprüfung
CP:	credit point
CPS:	credit point system

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn